

Selbstständigkeit rechtssicher gestalten – Positionierung des DTKV zur geplanten Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Selbstständige künstlerische und musikpädagogische Tätigkeiten sind ein strukturell notwendiger Bestandteil der kulturellen Bildungs- und Versorgungslandschaft in Deutschland. Sie stellen weder Übergangs- noch Ausnahmemodelle dar, sondern bilden – neben abhängigen Beschäftigungsverhältnissen – einen dauerhaft etablierten, professionellen Erwerbsbereich. Gesetzliche Regelungen müssen dieser Realität Rechnung tragen und sowohl selbstständige als auch abhängige Tätigkeiten rechtssicher, planbar und sozial angemessen ausgestalten.

Der Deutsche Tonkünstlerverband (DTKV) hat vor diesem Hintergrund den Begriff des **dualen Wegs** geprägt. Abhängige Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten erfüllen im Kulturbereich unterschiedliche, jeweils eigenständige Funktionen und sind nicht gegenseitig ersetzbar. Ziel kultur- und sozialpolitischer Regelungen muss es sein, beide Erwerbsformen gleichberechtigt nebeneinander zu ermöglichen und weiterzuentwickeln.

Abhängige Beschäftigungen sollten dort ausgebaut werden, wo sie fachlich sinnvoll, strukturell tragfähig, sozial angemessen ausgestaltet und von den Beteiligten gewünscht sind. Zugleich müssen selbstständige Tätigkeiten im Auftrag Dritter rechtssicher und ohne unverhältnismäßige bürokratische Hürden möglich bleiben. Die berufliche Praxis von Musikerinnen und Musikern ist häufig durch eine Kombination unterschiedlicher Tätigkeiten geprägt, etwa Konzertieren, Komponieren, Arrangieren, Produzieren oder Unterrichten. Diese Vielfalt erfordert flexible Erwerbsmodelle, die sowohl durch geeignete Beschäftigungsformen als auch durch selbstständige Tätigkeiten abgebildet werden können.

Der DTKV betont ausdrücklich, dass selbstständige Tätigkeit nur dann ihrer Schutz- und Gestaltungsfunktion gerecht wird, wenn sie freiwillig ausgeübt wird. Wo Selbstständigkeit faktisch erzwungen wird, etwa um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden oder Kosten zu senken, liegt eine strukturelle Fehlentwicklung vor, die weder sozialpolitisch noch kulturpolitisch hinnehmbar ist.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DTKV für gezielte gesetzliche Instrumente aus, die dort Rechtssicherheit schaffen, wo objektiv keine sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürftigkeit besteht. Dazu gehören Regelungen, die es ermöglichen, in klar begrenzten Fällen von aufwendigen Statusprüfverfahren abzusehen, sofern beide Vertragsparteien übereinstimmend eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren, eine gesetzliche soziale Absicherung nachgewiesen ist und die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit dieser Vereinbarung entspricht. Der Schutzgedanke des Sozialversicherungsrechts bleibt hiervon unberührt und findet weiterhin dort Anwendung, wo ein tatsächlicher Schutzbedarf besteht.

Darauf aufbauend müssen gesetzliche Regelungen zur Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung branchenübergreifend praxistauglich, rechtssicher und differenziert ausgestaltet werden. Dazu gehören sowohl klare materielle Abgrenzungskriterien als auch Verfahrensregelungen, die staatliche Kontrolle gezielt dort konzentrieren, wo ein tatsächlicher Schutzbedarf besteht. Ziel staatlicher Regulierung darf es nicht sein, eine Erwerbsform zugunsten der anderen zu verdrängen, sondern verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sowohl tariflich abgesicherte Beschäftigungen als auch existenzsichernde, angemessen ausgestattete selbstständige Tätigkeiten möglich sind.

Zentrale Forderung:

Opt-Out vom Statusprüfverfahren bei gesetzlicher sozialer Absicherung

Das sozialversicherungsrechtliche Statusprüfverfahren ist ein Instrument zum Schutz abhängig Beschäftigter. Wo eine solche Schutzbedürftigkeit objektiv nicht besteht, verliert das Verfahren seine Legitimation.

Der DTKV fordert daher die gesetzliche Einführung einer Opt-Out-Regelung vom sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfverfahren für selbstständige Lehr- und künstlerische Tätigkeiten, sofern keine Schutzbedürftigkeit besteht und beide Vertragsparteien übereinstimmend eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren.

Dieses Opt-Out stellt eine **Befreiung vom Prüfverfahren bei objektiv fehlender Schutzbedürftigkeit** dar. Es folgt damit dem Grundgedanken des Sozialversicherungsrechts, staatliche Kontrollmechanismen gezielt dort einzusetzen, wo ein tatsächlicher Schutzbedarf besteht.

Konkret bedeutet dies: Besteht für den Auftragnehmer bereits eine gesetzliche soziale Absicherung, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, muss es möglich sein, entsprechende Honorarverträge rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Prüfaufwand abzuschließen. In diesen Fällen soll ein Honorarvertrag ohne weitere inhaltliche Prüfung als selbstständige Tätigkeit eingeordnet werden, sofern beide Vertragsparteien dies übereinstimmend wollen, die soziale gesetzliche Absicherung des Auftragnehmers nachgewiesen ist und die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit dieser Vereinbarung entspricht.

Beispielhaft sei die Orchestermusikerin genannt, die neben ihrer festen Stelle in begrenztem Umfang Instrumentalunterricht in einer Musikschule oder einem Privaten Musikinstitut (nach §4/21 umsatzsteuerbefreit) erteilt. Ebenso wäre hier der konzertierende, selbständige Künstler (nach §4/20a umsatzsteuerbefreit) zu nennen, welcher an verschiedenen Orchestern, Ensembles und solistisch tätig ist. In solchen Fällen kann eine Opt-Out-Regelung Rechtssicherheit schaffen, ohne den Schutzgedanken des Sozialversicherungsrechts zu unterlaufen und sorgt für einen nennenswerten Bürokratieabbau.

Die Rolle der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung ist eine tragende Säule der sozialen Absicherung selbstständiger Künstlerinnen und Künstler und zugleich eine zentrale Voraussetzung für rechtssichere selbstständige Erwerbstätigkeit im Kulturbereich. Sie gewährleistet eine einkommensabhängige Absicherung in der Kranken- und Rentenversicherung und trägt entscheidend zur Stabilität selbstständiger Berufsverläufe bei.

Der DTKV plädiert dafür, im Rahmen der Prüfung der Schutzbedürftigkeit **eine bestehende Rentenversicherungspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des KSVG ausdrücklich als relevanten Faktor anzuerkennen.**

Die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Künstlersozialversicherung erfordert eine stabile Finanzierungsbasis. Dazu gehören eine angemessene Beteiligung des Bundes, die Überprüfung und gegebenenfalls Erweiterung der abgabepflichtigen Verwerter Kreise sowie Regelungen, die den besonderen, häufig schwankenden Einkommensverläufen selbstständiger Künstlerinnen und Künstler Rechnung tragen. Die konkrete Ausgestaltung der nachzuweisenden sozialen gesetzlichen Absicherung, sowohl in ihrer Höhe als auch in der Nachweishäufigkeit, fällt in den Aufgabenbereich des Gesetzgebers.

Erforderliche gesetzliche Klarstellungen im Statusrecht

Über die Einführung eines Opt-Outs hinaus bedarf es weiterer gesetzlicher Klarstellungen, insbesondere in § 7 SGB IV, um dauerhaft Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Dazu zählen:

- die ausdrückliche gesetzliche Neutralstellung berufs- und branchentypischer Organisationsformen, wie feste Unterrichtszeiten, die Nutzung von Räumen oder Infrastruktur, pädagogische und künstlerische Abstimmungen sowie projektbezogene Kooperationen,
- eine präzise Abgrenzung zwischen fachlicher Kooperation und sozialversicherungsrechtlich relevanter Eingliederung, wobei allein tatsächliche persönliche Weisungsunterordnung und hierarchische Eingliederung maßgeblich sein dürfen,
- eine Begrenzung und Strukturierung des Verwaltungsermessens durch klar definierte Positiv-, Negativ- und Neutralmerkmale sowie eine stärkere Berücksichtigung des übereinstimmenden Parteiwillens, sofern dieser mit der tatsächlichen Durchführung der Tätigkeit übereinstimmt.

Nur durch solche Klarstellungen kann verhindert werden, dass notwendige pädagogische oder organisatorische Rahmenbedingungen selbstständiger Tätigkeit erneut als Indizien abhängiger Beschäftigung fehlinterpretiert werden und dadurch bewährte Bildungs- und Kulturstrukturen gefährdet werden.

Vergütungsrealitäten und strukturelle Rahmenbedingungen

Die Einkommens- und Vergütungssituation selbstständiger Künstlerinnen und Künstler ist in hohem Maße von regionalen, institutionellen und öffentlichen Rahmenbedingungen geprägt. Honorare entstehen im Kulturbereich häufig nicht in einem freien Markt, sondern innerhalb öffentlich verantworteter oder geförderter Strukturen.

Die teils erheblichen regionalen Unterschiede in der Vergütungspraxis verdeutlichen, dass Rechtssicherheit, soziale Absicherung und wirtschaftliche Tragfähigkeit selbstständiger Tätigkeiten nicht isoliert betrachtet werden können, sondern in einem kulturpolitischen Gesamtzusammenhang stehen.

Der DTKV betont zugleich, dass Honorare nicht unangemessen niedrig sein dürfen oder reale Arbeitszeiten – einschließlich vorbereitender und organisatorischer Tätigkeiten –

systematisch unberücksichtigt bleiben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Honorarempfehlungen des Deutschen Musikrats.

Staatliche Verantwortung und Freiberuflichkeit

Selbstständige künstlerische Tätigkeit steht nicht im Widerspruch zu staatlicher Verantwortung. Wo Kultur politisch gewollt ist und öffentliche Bildungs- und Kulturaufgaben erfüllt, müssen die dafür notwendigen rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verlässlich ausgestaltet sein. Dies betrifft insbesondere Bereiche, die dauerhaft nicht vollständig marktbasiert organisiert sind.

Ziel staatlicher Regelungen darf es nicht sein, selbstständige Tätigkeiten zu verdrängen oder durch abhängige Beschäftigungen zu ersetzen, sondern einen verlässlichen Rahmen zu schaffen, in dem beide Erwerbsformen – im Sinne des dualen Wegs – gleichberechtigt nebeneinander bestehen können.

Unabhängig von der jeweiligen Erwerbsform gilt: Tariflich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse oder entsprechend ausgestattete, existenzsichernde Honorarverträge müssen der Regelfall sein. Prekäre Beschäftigungsformen – ob selbstständig oder angestellt – dürfen nicht strukturell verfestigt werden.

Appell an den Gesetzgeber

Angesichts der Befristung des § 127 SGB IV besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ohne eine tragfähige Anschlussregelung drohen erhebliche strukturelle Schäden für die musikalische Bildungs- und Kulturlandschaft.

Der DTKV appelliert an den Gesetzgeber, die geplante Gesetzesinitiative vor Ablauf der Übergangsfrist so auszugestalten, dass selbstständige musikpädagogische und künstlerische Tätigkeiten dauerhaft rechtssicher möglich sind.

Dazu gehören:

- ein Opt-Out vom sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfverfahren bei objektiv fehlender Schutzbedürftigkeit,
- die Stärkung der Künstlersozialversicherung als zentrale Absicherungsstruktur,
- sowie klare, praxistaugliche gesetzliche Abgrenzungskriterien im Statusrecht.

Sollte absehbar sein, dass die notwendigen gesetzlichen Klarstellungen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können, hält der DTKV eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 127 SGB IV für zwingend erforderlich.

Der DTKV bietet an, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und gemeinsam mit dem Gesetzgeber und den betroffenen Verbänden an einer dauerhaften, tragfähigen Lösung zu arbeiten.